

Zeitschrift: Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie
Herausgeber: Bundesamt für Energie
Band: - (2012)
Heft: 2

Artikel: Die EU entscheidet, wenn die Mitglieder ihr die Kompetenz dazu übertragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-639218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die EU entscheidet, wenn die Mitglieder ihr die Kompetenz dazu übertragen

INTERNET

Offizielle Seite der Europäischen Union:
www.europa.eu

Energiepolitik in der Europäischen Union:
www.europa.eu/pol/ener

Das politische System in der Schweiz ist geprägt von den Prinzipien Föderalismus und Subsidiarität. Die Gesetzgebungskompetenz ist klar aufgeteilt zwischen den Kantonen und dem Bund. Doch wie sieht dies in der Europäischen Union aus? Welche Mitsprachemöglichkeiten haben ihre Mitgliedstaaten? Wie kann sich ein Nichtmitglied wie die Schweiz einbringen? Welche Gesetzesbereiche sind ganz von der Kompetenz der EU ausgenommen? Eine Annäherung am Beispiel der Energiepolitik.

Seit 2007 besteht die Europäische Union aus 27 Mitgliedstaaten und umfasst damit über eine halbe Milliarde Menschen in Europa. Gewachsen ist sie nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem Willen, durch gezielte wirtschaftliche Verflechtung militärische Konflikte in der Zukunft unmöglich zu machen. Seit Anfang der 1950-er Jahre, als in Paris eine erste Zusammenarbeit im Bereich Kohle und Stahl institutionalisiert wurde, hat sich die Europäische Union mit einem gemeinsamen Binnenmarkt, einer gemeinsamen Währung und

Binnenmarkt», erklärt Roger Dubach, Energierat der Schweizer Mission bei der EU in Brüssel. Dieser Markt umfasst die Zollunion, den Außenhandel, die Sicherung des Wettbewerbs sowie die Währungspolitik, sofern sie den Euro betrifft. Die Grenzüberschreitung gilt als Voraussetzung für die Begründung einer Kompetenz der EU.

Gleich wie in der Schweiz wird das Subsidiaritätsprinzip auch in der EU hoch gehalten. Die EU wird gemäss diesem Prinzip erst tätig,

«MIT DEM VERTRAG VON LISSABON SIND FÜR DEN ENERGIEBEREICH ERSTMALS DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DEFINIERT WORDEN.»

ROGER DUBACH, ENERGIERAT DER SCHWEIZER MISSION BEI DER EU IN BRÜSSEL.

einer engen Zusammenarbeit in vielen weiteren Politikfeldern entwickelt. Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wurden erstmals die Zuständigkeiten für verschiedene Politikbereiche detailliert geregelt und das Subsidiaritätsprinzip noch stärker verankert.

Unterschiedliche Zuständigkeiten

Wie in der Schweiz gibt es in der EU verschiedene Arten von Zuständigkeiten: Solche, die gänzlich in der Kompetenz der EU liegen, solche, die komplett bei den Mitgliedstaaten sind und solche, die sich EU und Mitgliedstaaten teilen. «Die Kernkompetenz der EU ergibt sich aus dem

wenn die anvisierten Ziele weder auf nationaler, regionaler noch lokaler Ebene besser erreicht werden können. Sollte es diesbezüglich Unstimmigkeiten geben, liegt auch hier der Ball bei den Mitgliedstaaten. Denn die EU kann sich keine Zuständigkeiten selber zuschreiben. Der EU-Vertrag nennt dies den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung: Die EU kann nur die Aufgaben übernehmen, welche ihr von den Mitgliedstaaten zugeteilt werden.

In verschiedenen Bereichen, zum Beispiel Energie, Verkehr, Umwelt- oder Sozialpolitik teilen sich die EU und die Mitgliedstaaten die Kompetenzen. In der Regel werden in diesen Bereichen Mindest-

Wichtige Institutionen der EU

– **Das Europäische Parlament:** Das Parlament ist die einzige EU-Institution, welche direkt von den Bürgerinnen und Bürgern Europas gewählt wird. Gemäss Vertrag von Lissabon soll die Anzahl der Mitglieder von 736 auf 754 steigen. Das Parlament arbeitet mit dem Rat der Europäischen Union an der inhaltlichen Ausgestaltung der EU-Rechtsvorschriften, bis diese gemeinsam verabschiedet werden. Seit Lissabon hat das Parlament Einfluss auf zusätzliche Politikbereiche erhalten (z.B. in den Bereichen Landwirtschaft, Energiepolitik und Einwanderung) und muss neu auch seine Zustimmung zum EU-Budget geben.

– **Die Europäische Kommission:** Die Kommission besteht aus 27 Kommissarinnen und Kommissaren (eine/r pro Mitgliedsland). Sie besitzt das alleinige Initiativrecht (Vorschlagsrecht) für die EU-Rechtssetzung und gilt wie das Parlament als ein supranationales Organ der EU. Die Vorschläge der Kommission betreffen ausschliesslich Angelegenheiten, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene nicht wirksam geregelt werden können (Subsidiaritätsprinzip). Als Hüterin der Verträge überwacht sie die Einhaltung des Europarechts und kann gegebenenfalls beim Europäischen Gerichtshof Klage erheben. Alle Kommissionsmitglieder werden vom Europäischen Rat nominiert und vom Europäischen Parlament bestätigt.

– **Der Europäische Rat:** Die Tagungen des Europäischen Rates sind Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, bei denen über allgemeine politische Zielvorstellungen und wichtige Initiativen entschieden wird. Weiter befasst sich der Europäische Rat mit Themen, die auf einer niedrigeren Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht geklärt werden können. Der Europäische Rat ist hingegen nicht befugt, Rechtsvorschriften zu erlassen.

– **Der Rat der Europäischen Union:** Im Rat der Europäischen Union, kurz «Rat», treten die nationalen Ministerinnen und Minister aller EU-Mitgliedstaaten zusammen, um Rechtsvorschriften zu verabschieden und politische Strategien zu koordinieren. Zu entsprechenden Tagungen schickt jeder EU-Mitgliedstaat dasjenige Regierungsmitglied, welches für den zu diskutierenden Politikbereich zuständig ist. Der Europäische Rat und der Rat repräsentieren die nationalen Regierungen und grenzen sich damit von den supranationalen Gremien (Kommission und Parlament) ab. Gemeinsam mit dem Parlament ist der Rat zuständig für die Rechtsetzung innerhalb der EU. Weiter werden im Rat die Wirtschaftspolitik, sowie die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik koordiniert, internationale Übereinkünfte unterzeichnet sowie das Budget verabschiedet.

standards beschlossen, welche die Mitgliedstaaten einhalten müssen. Domänen, die gänzlich bei den Nationalstaaten liegen sind Bildung, Sport, Kultur, Jugend und Zivilschutz.

Beispiel Energiepolitik

In den letzten Jahren hat sich in der europäischen Energiepolitik viel bewegt. Aufgrund der enger werdenden Verflechtung zwischen den Mitgliedstaaten werden der EU stetig mehr Aufgaben übertragen, weil sie von den Einzelstaaten nicht mehr alleine gelöst werden können. «Ein Beispiel ist die sichere Versorgung mit Gas, die seit 2010 als Folge der ukrainischen Gaskrise nun weitgehend der EU obliegt», sagt Roger Dubach. «Mit dem Vertrag von Lissabon sind zudem für den Energiebereich erstmals die Zuständigkeiten definiert worden», sagt Dubach weiter. So steht in Artikel 194 in der konsolidierten EU-Verfassung, dass die EU zum Ziel hat, den Energiemarkt sicherzustellen, die Energieversorgungssicherheit in der Union zu gewährleisten, Energieeinsparungen und Energieeffizienz zu fördern sowie den Ausbau der Energienetze länderübergreifend voranzutreiben.

Im Rahmen von drei Gesetzespaketen wurden in den letzten Jahren die Voraussetzungen für einen Energiebinnenmarkt geschaffen, der bis 2014 funktionieren soll und dessen Sicherstellung in der Kompetenz der EU liegt. Hingegen kein Mitspracherecht hat die EU in allen Fragen, die den Energiemix der einzelnen Länder betreffen. «Der Atomausstieg Deutschlands hat zwar Kritik in verschiedenen Mitgliedsländern ausge-

löst, die EU kann diesbezüglich jedoch nicht eingreifen», sagt Roger Dubach. Die heute bereits enge Verknüpfung zwischen den Mitgliedsländern bringt es jedoch mit sich, dass Einzelentscheide immer Auswirkungen auf das Ganze haben. «Die nationalen Försysteme für erneuerbare Energien sind ein Beispiel dafür – in diesem Bereich funktioniert der Binnenmarkt heute nicht», sagt Dubach. Deswegen sei jetzt ein EU-weites Försystem im Gespräch.

Einflussnahme der Schweiz

Auch die Schweiz ist nicht selten von EU-Entscheiden direkt betroffen. Mit der Schweizer Mission ist zwar eine ständige Vertretung in Brüssel, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU organisiert und begleitet. Von einer direkten, offiziellen Einflussnahme auf den europäischen Gesetzgebungsprozess ist die Schweiz aber ausgeschlossen. Einbringen kann die Schweiz ihre Interessen aber beispielsweise an sogenannten informellen Ministertreffen, an denen Bundesrätin Leuthard die Schweiz vertritt. «Diese Treffen sind sehr wichtig. Doris Leuthard kann dort einerseits die Position der Schweiz zu laufenden Gesetzesvorhaben der EU darlegen. Gleichzeitig hat sie die Möglichkeit, bilaterale Gespräche mit anderen Energieministern oder dem EU-Kommissar für Energie über verschiedene Energiedossiers zu führen», sagt Roger Dubach.

Schwierig ist die Interessenvertretung auf Niveau der nationalen Regulierungsbehörden. Die Elektrizitätskommission (ElCom) ist zwar beim Rat der europäischen Regu-

lierungsbehörden (Council of European Energy Regulators) dabei, dieser hat aber eine rein konsultative Rolle im EU Gesetzesprozess. Wichtig bei diesem Prozess ist hingegen die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Zu diesem Gremium hat die ElCom jedoch keinen Zugang. Neben ACER gibt es den Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E). Beide Institutionen wurden im Rahmen der Schaffung des Energiebinnenmarktes ins Leben gerufen. Der ENTSO-E – eine privatrechtlich organisierter Verein mit hoheitlichen Aufgaben – gestaltet den grenzüberschreitenden Stromtransport und ist verantwortlich für den Netzausbau in Europa. Swissgrid ist volles Mitglied bei ENTSO-E und kann sich direkt bei sämtlichen Arbeiten und Projekten einbringen.

Auch im Bereich Energieeffizienz ist eine stärkere Einflussnahme möglich. Die Schweiz ist Vollmitglied des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CEN/CENELEC). «Sieht es die Kommission für angezeigt, dass im Bereich Stromeffizienz eine Regulierung nötig ist, ist es möglich, dass sie der CENELEC ein Mandat erteilt. Diese erstellt dann eine Studie und unterbreitet der Kommission Vorschläge zur Normierung, die dann nicht selten Eingang in EU-Gesetze finden», erklärt Roger Dubach.

(his)